



Der Präsident des Oberlandesgerichts – 96047 Bamberg

Sachbearbeiter
Herr Zwirger/Herr Helmert

Telefon
0951 833-1002

Telefax
0951 833-

E-Mail
Vorzimmer@olg-ba.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen

OLG BA 9050-II/31-391/2020

7. Januar 2022

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt in Bamberg treffe ich auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgende

Anordnungen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Angehörigen der Justiz am Standort Bamberg.

Sie gelten ferner für die Besucher der Justizbehörden in Bamberg.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Justizangehörigen sind aufgefordert, besonders auf die allgemein anerkannten Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
 - Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engeren Körperkontakt mit anderen Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsmittel;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen sowie Beachtung der Lüftungskonzepte.
- b. Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

3. Zugang zu den Justizgebäuden.

- a. Besucher von Justizgebäuden – soweit sie nicht Rechtssuchende, Verfahrensbeteiligte im weitesten Sinne oder in amtlicher Eigenschaft tätig sind (d. h. im Wesentlichen reine Zuschauer, Handwerker, o. ä.) – unterliegen der 3 G-Regel, d. h. sie dürfen das Gebäude nur betreten, wenn sie genesen, vollständig geimpft oder getestet sind und hierüber einen Nachweis besitzen. Die Nachweise werden entsprechend beim Einlass kontrolliert.

Getesteten stehen gleich:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder

- b. Justizbedienstete und ehrenamtliche Richter unterliegen ebenfalls der 3 G-Regel für den Zutritt zu den Justizgebäuden. Einzelheiten hierzu sind gesondert geregelt.

Auch vollständig geimpften und genesenen Justizbediensteten wird empfohlen, zweimal wöchentlich einen durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellten Antigen-Selbsttest durchzuführen.

- c. Von allen Personen, die Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen - wird ferner eine schriftliche bzw. elektronische Selbstauskunft nach jeweils geltendem Formblatt eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht; bei begleiteten minderjährigen Personen genügt ein gemeinsames Formular.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung und der Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden. Auf den aus der Selbstauskunft ersichtlichen Datenschutzhinweis wird Bezug genommen.

- d. Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- e. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Personen, die erkennbar COVID-19-Symptome aufweisen, wird – ggfs. nach Fiebermessung - ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll Verfahrensbeteiligten der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zu verständigen und

ins Benehmen zu ziehen. Entsprechend ist für Pressevertreter zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; hier ist auch der Pressesprecher einzubinden. In allen Fällen trifft die endgültige Entscheidung über das Betreten des Gebäudes die Verwaltung.

4. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter, müssen ab Betreten der Gebäude eine FFP2-Maske oder eine entsprechende Maske mit vergleichbarem Schutzstandard als Mund-Nasen-Schutz tragen (OP Masken oder reine Mund-Nasen-Bedeckungen [Convenience- oder Alltagsmasken] reichen **nicht** aus) .

Diese Pflicht gilt für alle Begegnungs- und Verkehrsflächen, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Aufzüge sowie beim Betreten der Sitzungssäle und von Diensträumen.

- b. Alle Justizangehörigen tragen bei der Benutzung von Begegnungs- und Verkehrsflächen ebenfalls eine FFP2-Maske. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden kann.
- c. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP- oder FFP2-Maske) grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier regelmäßig durch Einhaltung des Mindestabstands, Abtrennungen und sachgerechtes Lüften gewahrt. Auf den Mindestabstand ist stets zu achten. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann sowie bei Dienstbesprechungen mit mehreren Teilnehmern, ist in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- d. Soweit die Verpflichtung vorgesehen ist, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- i. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - ii. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, wenn dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, welches den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
 - iii. Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- e. Im Sitzungssaal entscheidet während der Sitzung der zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie weitere Hygieneanforderungen. Vor dem Hintergrund sich ausbreitender Virus-Mutanten wird gebeten, die Möglichkeit der Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes in Erwägung zu ziehen, soweit es das Verfahren und die konkrete Prozesssituation zulassen. Zum Schutz aller Verfahrensbeteiligten sollten im Fall der Anordnung von Maskentragung FFP2-Masken bevorzugt werden.
- f. Gegenüber externen Dienstleistern wirkt die Hausverwaltung darauf hin, dass deren Mitarbeiter die Vorgaben zum Tragen von FFP2-Masken beachten.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. In Justizgebäuden einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

- b. Eine von der Gerichts -bzw. Behördenleitung für Sitzungssäle und Besprechungsräume empfohlene Kapazität ist grundsätzlich einzuhalten; sie soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern und ggf. Beteiligten bzw. bei der Wahl eines Besprechungsraumes berücksichtigt werden.
- c. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, wobei behinderten Menschen Vorrang einzuräumen ist.
- d. Die Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens des angeordneten Mund-Nasen-Schutzes, im Zusammenhang mit ihren sonstigen Dienstverrichtungen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Zusammenkünfte

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.

Zusammenkünfte ohne überwiegend dienstlichen Bezug, insbesondere festliche Ereignisse und gesellschaftliche Zusammenkünfte, in den Dienstgebäuden oder auf dem dazu gehörenden Gelände bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gerichts- bzw. Behördenleitung. Kaffeerunden im Kollegenkreis mit bis zu 10 Teilnehmern sowie unter zuverlässiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der sonstigen hygienischen Standards sind möglich. Bei Raucherzusammenkünften im Freien ist der nötige Mindestabstand von 1,5 Metern ebenfalls stets strikt einzuhalten; ein größerer Abstand wird aufgrund des beim Rauchen intensiveren Ausatmens dringend empfohlen.

Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige Zusammenkünfte sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Die Nutzung von Video-

und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist vorzugsweise und verstärkt in Betracht zu ziehen. In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmern kann darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, gebeten werden, von einer Teilnahme abzusehen

Das Kontaktverhalten ist darüber hinaus stets der pandemischen Situation anzupassen. Persönliche Kontakte sollen minimiert werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 10. Januar 2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie ersetzt die Anordnung vom 6. September 2021.

I. V.

gez. Zwirger
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Soweit in dieser Anordnung nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Sie bezieht sich zugleich auf Personen jeglichen Geschlechts.